

Protokollauszug vom

07.04.2021

Departement Schule und Sport / Bereich Bildung:

Projekt-Nr. 19864, Ersatz Software Schulzahnklinik: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 420 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.272-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Submission und Ersatz der Software der Schulzahnklinik im Gesamtbetrag von rund 420 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19864, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport; Bereich Bildung, Schulzahnklinik, Bereich Zentrale Dienste; Departement Finanzen, IDW, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schulzahnklinik der Stadt Winterthur (SZK) ist eine Dienststelle des Department Schule und Sport. Sie betreut gemeinsam mit den niedergelassenen Zahnärzten der Vereinigung der Winterthurer Zahnärzte die Mundgesundheit von ca. 11'000 Winterthurer Schulkindern. Hierbei werden die jährlichen Kontrolluntersuchungen durchgeführt und die daraus resultierend erforderlichen Behandlungen vorgenommen.

Der Schulzahnärztliche Dienst (SZD) und die SZK sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Organisation und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Gebissuntersuchungen bei Kindern im Kindergarten und im schulpflichtigen Alter
- Organisation und Durchführung der klassenweisen prophylaktischen Aufklärungen und Zahnputzübungen
- Individuelle Beratung von Patienten und deren Eltern
- Zahnärztliche Behandlungen

Seit 1998 nutzen die SZK und SZD ein zahnmedizinisches Patientenadministrationsprogramm «Vitodent». Ergänzend wurde 2007 das Programm «Stomanet», zur Dokumentation des Dentalstatus eingeführt. Beide Programme stammten damals aus dem gleichem Hause «Vitodata». Der Lieferant von «Vitodent» hat angekündigt, dass die Weiterentwicklung und Support eingestellt werden. Somit werden bereits zum heutigen Zeitpunkt keine Programmupdates mehr vorgenommen und es besteht technisch, prozessual und finanziell ein erhöhtes Betriebsrisiko. Konkret hat sich Vitodata zwischenzeitlich aus der Aktualisierung des Programmes auf dem Dentalmarkt zurückgezogen und liefert nur mehr Programmweiterentwicklungen für Allgemeinarztpraxen und Kliniken. Um die in der Schulzahnklinik installierten und genutzten Programme noch zeitlich limitiert weiter nutzen zu können und im Bedarfsfall auf einen technisch versierten Ansprechpartner zurückgreifen zu können, musste ein Wartungsvertrag mit dem Inhaber der inzwischen abgesplitterten Firma Stomanet, Herrn Mettler, abgeschlossen werden, dessen beinhaltete Leistungen sehr limitiert sind. Abgesehen davon, entsteht im Zusammenhang mit der Ankündigung des Lieferanten das Produkt einzustellen, in absehbarer Zeit ein massiv erhöhtes Betriebsrisiko (End of Life). Um dieses Risiko rechtzeitig zu minimieren, muss die Ablösung bis spätestens Ende 2022 erfolgt sein.

Die SZK sucht einen geeigneten Anbieter für die Ablösung der Patientenadministration «Vitodent» inkl. dessen Applikationsmodulen wie z.B. Agenda, Stammdaten-Management, Bericht-/Output-Management etc.

Einführungskosten Lieferant	225 000
Reserve für Unvorhergesehenes	22 500
Total Gebundenerklärung	418 200
Total Gebundenerklärung, gerundet	420 000

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben wird in die Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19864
Projektbezeichnung	Ersatz Software Schulzahnklinik

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	420 000
Gesamtkredit		§	420 000.00

Jahr	Kostenart	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2021	0	142 000	142 000
2022	0	278 000	278 000

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und

keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Software der Schulzahnklinik muss ersetzt werden. Die Schulzahnklinik ist in Winterthur.

Sachliche Gebundenheit:

Die seit 1998 im Einsatz stehende Software wird durch den Lieferanten ab Ende 2022 nicht mehr unterstützt und muss daher dringend ersetzt werden.

Zeitliche Gebundenheit:

Das Projekt muss jetzt sofort gestartet werden, damit die neue Software im 4. Quartal 2022 zur Verfügung steht.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19864, freizugeben.

5. Termine

Das Projekt startet sofort und soll bis zum Juli 2022 abgeschlossen werden.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Offerte IDW vom 28. Januar 2021